

1. Januar 2009

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Ortspolizei-Reglement (OPOR)

Erlass Nr. 11

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,
gestützt auf*

- das Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 6. Oktober 1940 [BSG 311.1]
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 [BSG 170.11]
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995 [BSG 321.1]
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8. Juni 1997 [BSG 551.1]
- das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 [BSG 555.1]
- die Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 [722.51]
- Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV) 20. Oktober 2004 [761.151]
- das Gastgewerbegesetz (GGG) vom 11. November 1993 [BSG 935.11]
- die Gastgewerbeverordnung (GGV) vom 13. April 1994 [BSG 935.111]
- die Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung) vom 3. November 1993 [BSG 935.976.1]
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Meiringen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Polizeiorgane: Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Ortspolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Die operativen ortspolizeilichen Aufgaben delegiert er in der Regel an die Abteilung Sicherheit der Gemeinde Meiringen, deren Angehörige dafür angemessen auszubilden sind. ³ Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. ⁴ Zum Zweck der Delegation von Aufgaben kann er zu einzelnen Aufgabengebieten (z. B. Veranstaltungen, Benützung gemeindeeigener Lokalitäten) Weisungen erlassen und Grundsatzbeschlüsse fassen. ⁵ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Angehörigen der Abteilung Sicherheit und der durch Vertrag eingesetzten Polizeiorgane aus, soweit letztere im Auftrag der Gemeinde handeln.
Aufgaben	Art. 3 Die Abteilung Sicherheit nimmt die ihr im Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 ¹ Art. 9 ff. zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr.
Grundsätze des polizeilichen Handelns	Art. 4 Die für die Abteilung Sicherheit massgebenden Grundsätze des polizeilichen Handelns richten sich nach den Artikeln 21 bis 25 des Polizeigesetzes.
Polizeiliche Massnahmen	Art. 5 Die Abteilung Sicherheit ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wo nötig polizeiliche Massnahmen.
Ausweispflicht	Art. 6 Angehörige der Abteilung Sicherheit haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	Art. 7 ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. ² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

¹ BSG 551.1

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schutz der Persönlichkeit und privater Rechte

Art. 8 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Schiessen

Art. 9¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Tragen von Schusswaffen

Art. 10¹ Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Abteilung Sicherheit sichergestellt.

² Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Gegenstände, Verhinderung von Straftaten

Art. 11 An besonderen Anlässen, insbesondere solchen mit grossem Publikumsaufmarsch, kann die Abteilung Sicherheit gefährliche Gegenstände sicherstellen, die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurück zu erstatten. Vorbehalten bleiben Art. 43 f. des Polizeigesetzes.

Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung

Art. 12¹ Die Abteilung Sicherheit meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)² unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.

² Aufgefundene Sprengmittel sind der Polizei zu melden. Die Abteilung Sicherheit meldet den Fund unverzüglich dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, welches die weiteren Massnahmen veranlasst.

Herrenlose Waffen und Munition

Art. 13¹ Herrenlose beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei der Abteilung Sicherheit oder dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, abgegeben werden.

² Die Abteilung Sicherheit übergibt abgegebene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei.

² SR 941.41

Feuerwerk

Art. 14 ¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Zum Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, ausgenommen am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr. Feuerwerke müssen vor 22.00 Uhr, während den Sommermonaten Mai bis August vor 23.00 Uhr, abgebrannt und beendet sein.

³ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

⁴ Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen können durch die Ortspolizeibehörde Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Absatz 3 beinhalten.

⁵ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁶ Die Richtlinien zum Aufstellen und Abbrennen eines Feuerwerks sind zwingend einzuhalten. Die Richtlinien werden den Gesuchstellenden mit der Bewilligung abgegeben.

⁷ Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerken

Anstand und Sitte

Art. 15 Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbegesetzgebung).

Sicherheit bei Baustellen

Art. 16 ¹ Die Überwachung und Gewährleistung der Sicherheit auf Baustellen und deren Umgebung ist Sache der Baupolizeibehörde. Die Abteilung Sicherheit meldet der Baupolizeibehörde festgestellte Verstösse gegen die Baugesetzgebung und schreitet ein, wenn Gefahr im Verzug ist, besonders bei einer Gefährdung von Personen oder Sachen im Bereich des öffentlichen Raumes.

² Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Sicherung von
etc. Bodenöffnungen

Art. 17 Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Jauchegruben sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben. Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels Abschränkungen oder Hinweistafeln angemessen zu sichern.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Benützung der öffentlichen
Strassen, Plätze und
und
Anlagen (Gemeingebrauch)

Art. 18¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen

Verschmutzungen sind die Benützerinnen und Benützer oder allfällige Auftraggeberinnen und Auftraggeber haftbar.

² Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von der Verursacherin oder vom Verursacher vorzunehmen.

³ Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen verschmutzen.

⁴ Das Abspritzen und Wegkehren von Unrat aller Art von privaten Vorplätzen, Trottoirs, Terrassen, Hauswänden usw. auf öffentlichen Grund ist untersagt.

Gesteigerter
Gemeingebrauch und
Sondernutzung

Art. 19¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit und in den von der Baugesetzgebung vorgesehenen Fällen der Baupolizeibehörde.

² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für

- a) Einrichtungen und Vorrichtungen aller Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüberliegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, z. B. Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukästen, usw.,
- b) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallager, usw.,
- c) Strassencafés, Verkaufsstände, Reklametafeln, usw. (2 m Freiraum auf Trottoirs ab Strassenrand gemäss Baugesetzgebung.)
- d) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, usw.

Umzüge, Demonstrationen

Art. 20¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen oder bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann von der Wahrung der Frist Umgang genommen werden.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

- Verbot von Veranstaltungen **Art. 21** Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen **Art. 22** ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.
² Die Verteilung anderer Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit, sofern ein Fall des gesteigerten Gemeingebrauchs vorliegt.
- Sammlungen **Art. 23** ¹ Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung durch die Abteilung Sicherheit, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.
² Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.
- Taxiwesen **Art. 24** ¹ Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.
² Bewilligungen erteilt der Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Sicherheit.
³ Die öffentlichen Taxistandplätze werden durch die Tiefbaukommission bestimmt. Die Abteilung Sicherheit wird von ihr vorher angehört.
- Camping **Art. 25** ¹ Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.
² Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
³ Fahrende erhalten von der Abteilung Sicherheit einen Standplatz für ihre Wohnwagen zugewiesen.
⁴ Bei ihrer Ankunft zieht die Abteilung Sicherheit eine Kautions von CHF 100.00 /Wohnwagen, mindestens jedoch CHF 500.00 /Gruppe ein. Diese dient der Sicherstellung der Kosten für das Aufräumen, für offene Rechnungen und für die Befriedigung von Haftungsansprüchen.
- Verkehrsbeschränkungen **Art. 26** ¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Abteilung Sicherheit vorübergehende Massnahmen, wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Januar 1978 (Strassenpolizeiverordnung)³.

Abstellen von Fahrzeugen
auf öffentlichem Grund

Art. 27 ¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Wegschaffen von Fahrzeugen
und Gegenständen

Art. 28 ¹ Die Abteilung Sicherheit kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³ Die Kosten solcher polizeilicher Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 7 dieses Reglements.

Rettungseinrichtungen

Art. 29 ¹ Der Missbrauch und die Beschädigung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern sind verboten. Jede Benützung ist sofort der Abteilung Sicherheit zu melden.

² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.

³ Löschwasser-Hydranten dürfen ausser in Notfällen nur mit besonderer Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei benützt werden. Jede Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

⁴ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten, auch auf privatem Grund. Haftbar sind die Grundeigentümer.

Gebühren

Art. 30 Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Abteilung Sicherheit richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

³ BSG 761.151

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Grundsatz

Art. 31 Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Schutz von Kulturen

Art. 32 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Hunde

Art. 33 ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

² Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin beziehungsweise den Hundehalter unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen.

³ Ausserhalb des Privatgrundes der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ In öffentlich zugänglichen Anlagen wie beispielsweise auf Schulgeländen, Sportanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Parks und auf verkehrsreichen Strassen ist der Hund an der Leine zu führen.

⁵ Jeder Hund hat im Freien ein Halsband zu tragen.

⁶ Die Ortspolizeibehörde kann für einen aggressiven Hund auf Kosten der Halterin oder des Halters eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbes oder andere geeignete Massnahmen verfügen, damit die Personen und andere Tiere nicht zu Schaden kommen oder gefährdet werden.

⁷ Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

⁸ Das Halten von Hunden kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

⁹ Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Reglements über die Hundetaxe vom 01.01.2008 der Gemeinde Meiringen bleiben vorbehalten.

V. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

Lärmbekämpfung

Art. 34 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Abteilung Sicherheit Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁴ Die Abteilung Sicherheit ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.

⁵ Die Abteilung Sicherheit kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

⁶ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.

Grundsätzliche zeitliche
Beschränkungen des Bau-
und Gewerbelärms

Art. 35 ¹ Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt entsprechende Schutzmassnahmen vor. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Gewerbe-, Industrie-
und Baulärm

Art. 36 ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.

⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.

Landwirtschaft

Art. 37 ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermäs-

sigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch die Ortspolizeibehörde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

Art. 38 ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Samstag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 39 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien

Art. 40 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten, Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten

Art. 41¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Freinächte und Polizeistunde

Art. 42¹ Über die Bewilligung von lokalen Freinächten und erstmals durchgeführter Veranstaltungen mit Auswirkungen auf die Nachtruhe oder den Verkehr auf Strassen und Plätzen entscheidet der Gemeinderat in jedem einzelnen Fall.

² Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizieren einzustellen, und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

³ 15 Minuten vor der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

⁴ Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

⁵ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u. ä.).

Überzeitbewilligungen

Art. 42 bis¹ Für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung nach Art. 14 GGG gelten einheitliche Schliessungszeiten wie folgt:
03.00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag
03.00 Uhr in den Nächten von Samstag auf Sonntag
02.00 Uhr in den übrigen Nächten

² Für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung werden keine Verlängerungen nach Art. 14 GGG für frei wählbare Anlässe bewilligt.

³ Verlängerungen für Betriebe mit regulärer Schliessungszeit um 00.30 Uhr gelten längstens bis zur Schliessungszeit nach Absatz 1 hievore.

⁴ Für Festwirtschaften und Anlässe gelten dieselben Schliessungszeiten wie für die Gastbetriebe.

Ruhe und Ordnung im
und vor dem Betrieb

Art. 43¹ Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.

² Der Verkauf von Getränken in Glasgebinden und Trinkgläsern über die Gasse, ist ab den ordentlichen Schliessungsstunden der örtlichen Detailhandelsgeschäfte untersagt.

³ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe unbedingt Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.

Nachtruhestörung	Art. 44 ¹ Wer zur Nachtruhezeit im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.
Abgabe, Verkauf, Konsum Getränke in Glasgebinden	² Die Abgabe, der Verkauf und der Konsum von Getränken in Glasgebinden und Trinkgläsern ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen während der Nachtruhezeit untersagt. Ausnahmen: Bewilligungspflichtige, öffentliche Anlässe. Über weitere entscheidet die Ortspolizeibehörde.
Erregung öffentlichen Ärgernisses	Art. 45 Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.
Jugendschutz	Art. 46 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln in Gastwirtschaftsbetrieben, an öffentlichen Veranstaltungen sowie auf öffentlichem Grund untersagt.
Himmelsscheinwerfer	Art. 47 Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist verboten.
Laseranlagen	Art. 48 ¹ Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt am Ort des Betriebes. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) ⁴ . ² Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Märkte	Art. 49 ¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch die Marktpolizei im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung. ² Die Bestimmungen der Marktverordnung bleiben vorbehalten.
--------	--

⁴ SR 814.49

Aussen- und Strassenreklame **Art. 50**¹ Die Baupolizei (Baubewilligungsbehörde) erteilt Bewilligungen für Aussen- und Strassenreklamen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame.

² Plakatwerbung ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten oder auf Privatgrund wie zum Beispiel in Schaufenstern, Geschäftseingängen und ähnlichem gestattet. Wildes Plakatieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

³ Die Gemeindewerkgruppe entfernt im Auftrag der Baupolizei zu Lasten des Verursachers Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind. Die Baupolizei erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Spielapparate und
übriges Glücksspiel

Art. 51¹ Die Abteilung Sicherheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken⁵ und der dazugehörigen Verordnung⁶ sowie der darauf basierenden kantonalen Vollzugsvorschriften (Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)⁷ und der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995⁸) auf ihrem Gemeindegebiet.

² Widerhandlungen gegen die Spielbankengesetzgebung sind unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern zu melden.

Aufsicht über die Kinobetriebe **Art. 52** Bei Widerhandlungen gegen die Filmgesetzgebung erstattet die Ortspolizeibehörde Anzeige und meldet die Widerhandlung dem Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern.

Andere bewilligungspflichtige
Gewerbe

Art. 53 Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anders lautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen, am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Bewilligung zuständig ist.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 54¹ Die Abteilung Sicherheit sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Angehörigen der Abteilung Sicherheit sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

⁵ SR 935.52

⁶ SR 935.521

⁷ BSG 930.1

⁸ BSG 935.551

Massnahmen,
Verwaltungszwang,
Ersatzvornahme

Art. 55¹ Die Abteilung Sicherheit verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Abteilung Sicherheit die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Abteilung Sicherheit kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

⁵ Die uniformierten Polizeiorgane können ausserdem Ordnungsbussen verhängen. Diese richten sich nach Bundesrecht und nach kantonalen Vorschriften.

Strafbestimmungen

Art. 56¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen der Abteilung Sicherheit verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁴ Die Polizeiorgane können von Personen, die über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen, für die zu erwartende Busse und die mutmasslichen Verfahrenskosten Sicherheiten/Kautionen verlangen.

Kinder, Jugendliche

Art. 57¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung⁹ Anwendung.

² Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

³ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten (Gefährdungsmeldung).

Rechtsmittel

Art. 58¹ Verfügungen der Abteilung Sicherheit können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regie-

⁹ BSG 322.1, 322.11, 322.111, 322.120

rungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Abteilung Sicherheit und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gemeindepolizei-Reglement für die Einwohnergemeinde Meiringen vom 15.10.2004.

² Dieses Ortspolizei-Reglement tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 15.12.2008 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 15.12.2008

GEMEINDERAT MEIRINGEN

Die Präsidentin Die Sekretärin



Susanne Huber



Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 05.01.2009 bis und mit 04.02.2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 52 vom Freitag, 31.12.2008 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2009 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 13.02.2009 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen.

Meiringen, 13.03.2009

Die Gemeindeschreiberin



Regina Johner